

CH_VB JAAC 52.36 vom 7. Mai 1987

Bundesverwaltung, 1987-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_52.36__

FR: CH_VB JAAC 52.36 du 7 mai 1987

IT: CH_VB JAAC 52.36 del 7 maggio 1987

Erwägungen

E. 1

Abs. 1 BBG sind die Berufsverbände verpflichtet, die Einführungskurse durchzuführen. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) kann jedoch gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung «Berufe, deren besondere Struktur die Veranstaltung von Einführungskursen nicht erfordert, auf Gesuch hin davon befreien». Wie der Bundesrat in seiner Botschaft ausführt, «dürfte (dies) zum Beispiel für den Beruf des kaufmännischen Angestellten zutreffen, . . .» (BBl 1977 I 703). Im Verlauf der parlamentarischen Beratungen wurde dieser Hinweis noch verdeutlicht. Frau Thalmann, Berichterstatterin im Nationalrat, präziserte nämlich: «Wer scheidet nun für diese Einführungskurse aus? Da ist einmal das kaufmännische Personal (rund 50000)» (Amtl. Bull. N 1977 1599).

E. 2

Wie der Anfrage zu entnehmen ist, hat der Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen das Gesuch gestellt, bei der kaufmännischen Lehre auf die Durchführung von Einführungskursen zu verzichten. Über dieses Gesuch hat das BIGA zu befinden. Art. 16 Abs. 2 räumt ihm dabei einen grossen Ermessensspielraum ein, und zwar in doppelter Hinsicht: einerseits handelt es sich um eine Kann-Vorschrift («Das Bundesamt kann Berufe. . . auf Gesuch hin davon befreien.») und andererseits hat das BIGA zu beurteilen, ob die besondere Struktur eines Berufs die Veranstaltung von Einführungskursen erfordert oder nicht. Natürlich ist bei der Auslegung und Anwendung der Bestimmung auch deren Sinn und Zweck zu berücksichtigen. Weil es sich um einen relativ jungen Erlass handelt, kommt dabei den Intentionen des Gesetzgebers, die namentlich in den Materialien ihren Ausdruck gefunden haben, ein besonderes Gewicht zu (s. BGE 108 Ia 37; Grisel André, *Traité de droit administratif suisse*, Bd. I, Neuenburg 1984, S. 129 f.). Für den Vollzug verbindlich sind die Materialien jedoch nicht. Gerade die Ausführungen in der Botschaft, auf die sich der Zentralverband der Schweizerischen Arbeitgeber-Organisationen in seinem Gesuch beruft, sind übrigens sehr vorsichtig und zurückhaltend formuliert («Das dürfte zum Beispiel für den Beruf des kaufmännischen Angestellten zutreffen», BBl 1977 I 703, Hervorhebung durch den Gutachter). Für die Präzisierungen, die im Verlauf der parlamentarischen Beratung gemacht worden sind, trifft dies allerdings nicht zu. Unter diesen Umständen ist es immerhin gerechtfertigt, auch die im Moment des Entscheids bestehenden Verhältnisse und Erfordernisse im Bereich der kaufmännischen Ausbildung zu berücksichtigen. Die objektiv-zeitgemässe oder geltungszeitliche Auslegung der Bestimmung kann einen Sinn ergeben, der für den historischen Gesetzgeber aufgrund anders gearteter Umstände nicht voraussehbar war und der, vor allem, wenn er mit dem Wortlaut der Bestimmung vereinbar ist, ohne weiteres für deren Anwendung massgebend sein kann (s. BGE 107 Ia 237).

E. 3

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 52.36 - Bundesamt für Justiz, 7. Mai 1987 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1988 Année Anno Band 52 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 000 719 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.